

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 15. Mai 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 12. Mai 1879, die Einberufung der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die Einberufung der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern des Landtages zur Berathung der Gesetzentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf das Gesetz vom 19. Februar 1879, die Behandlung der Gesetzentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4), die Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern des Landtages auf

Mittwoch, den 4. Juni l. Js.

einzuuberufen, damit dieselben über die den Gesetzgebungs-Ausschüssen und zwar zunächst dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zu übergebenden Gesetzentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer in Berathung treten.